

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0515/20	Datum 25.11.2020
Eigenbetrieb I	SAB	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	15.12.2020	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	12.01.2021	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.01.2021	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	26.01.2021	öffentlich	Beratung
Stadtrat	18.02.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 30, Amt 31, Amt 66, FB 02, FB 32	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

2. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) gemäß beiliegender Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen im Eigenbetrieb

Eigenbetrieb	SAB	Pflichtaufgabe	JA	X	NEIN	
--------------	-----	----------------	----	---	------	--

Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
JA		HHK-Nr.:		NEIN	X

Maßnahmebeginn	Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan				
2021	Erfolgsplan			Vermögensplan	

Erfolgsplan 20..				
Ertrag				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderertrag
Summe:				
Aufwand				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderaufwand
Summe:				

Mittelfristige Erfolgsplanung 20.. – 20..					
Ertrag					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderertrag
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Aufwand					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderaufwand
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Vermögensplan 20..				
Einnahmen				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Mindereinnahmen
Summe:				
Ausgaben				
Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon: veranschlagt	Mehr- bzw. Minderausgaben
Summe:				

Mittelfristige Vermögensplanung 20.. – 20..					
Einnahmen					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Mindereinnahmen
20..					
20..					
20..					
Summe:					
Ausgaben					
Jahr	Sachkonto	Bezeichnung	EUR	davon veranschlagt	Mehr-bzw. Minderausgaben
20..					
20..					
20..					
Summe:					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Ines Tröstler
Eigenbetriebsleiterin	Doris König

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
-----------------------------	--	-----------------------	----------	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.		X	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2021	JA		NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu	
<input type="checkbox"/>	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Eigenbetrieb SAB	Sachbearbeiterin Ines Tröstler
Eigenbetriebsleiterin	Unterschrift

Termin für die Beschlusskontrolle	31.03.2021
-----------------------------------	------------

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg führt die Reinigung und den Winterdienst der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes auf Grundlage der Straßenreinigungssatzung durch.

Der Änderungsbedarf ergibt sich aus den Hinweisen des FB 32. Bei der Kontrolle der Umsetzung der Straßenreinigungspflicht sind konkretere Angaben zum Straßenbegleitgrün und Zuordnung der Verantwortlichkeiten erforderlich, um Verstöße zu ahnden.

In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg wurden öffentliche Straßen oder Straßenabschnitte zu den verschiedenen Reinigungsklassen ergänzt bzw. neu zugeordnet. Neu gewidmete Straßen, die bisher nicht in der Anlage waren, wurden aufgenommen.

Der Reinigungsumfang ist aus Sicht des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes in Abstimmung mit dem Tiefbauamt so festgelegt, dass die Sauberkeit und Ordnung weiterhin gesichert ist. Der Reinigungsumfang ist Grundlage für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren.

Im Satzungstext werden folgende Veränderungen vorgenommen:

§ 2 Absatz 8

Das Wort „Radfahrer“ durch das Wort „Radweg“ ersetzt. Dies ist die korrekte Bezeichnung des Verkehrszeichens (237 StVO), welche auch im weiteren Satzungstext Verwendung findet. Die Änderung führt zu einer einheitlichen Bezeichnung.

Das Wort „Fußweg“ durch das Wort „Gehweg“ ersetzt, da die korrekte Bezeichnung des Verkehrszeichens (241 StVO) „getrennter Rad- und Gehweg“ ist. Die Änderung führt zu einer einheitlichen Bezeichnung im Satzungstext.

§ 3 Absatz 1

Hier erfolgt die Aufnahme der Worte „Baumscheiben oder sonstige Pflanzungen“, um den Begriff Straßenbegleitgrün näher zu erläutern. Bisher bestand in der Praxis Unsicherheit, ob einzelne Baumscheiben mit zum Straßenbegleitgrün gehören und der Reinigungspflicht unterliegen. Sonstige Pflanzungen vertiefen die Begriffsbestimmung zum Straßenbegleitgrün.

§ 5 Absatz 1

Die Aufnahme der Vorschriften zur Zuständigkeit des Oberbürgermeisters in § 5 Absatz 1 Satz 3 der Satzung dient dazu, Rechtsklarheit zu schaffen.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Diese Angelegenheiten werden grundsätzlich außerhalb der öffentlichen Verwaltung in der Rechtsform des Eigenbetriebes wahrgenommen. Nach § 1 Absatz 2 der Eigenbetriebssatzung des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebes ist Zweck des Eigenbetriebes u.a. die Vornahme der Straßenreinigung und des Winterdienstes der Landeshauptstadt Magdeburg. Konkretisiert wird die Aufgabe mit der Straßenreinigungssatzung. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben sind grundsätzlich unter „Vornahme der Straßenreinigung und des Winterdienstes“ zu subsumieren.

Mit der Übertragung der Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst auf die in § 6 der Satzung genannten Personen ergeben sich jedoch Aufgaben, die typischerweise der so genannten Eingriffsverwaltung zuzurechnen sind. Zum einen geht es darum, im Einzelfall die Erfüllung der übertragenden Pflichten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens regelmäßig durch den Erlass eines Verwaltungsaktes zu bewirken und diesen gegebenenfalls durch die Anwendung von Zwangsmitteln (hier der Ersatzvornahme) durchzusetzen.

Zum anderen können Zuwiderhandlungen gegen die Reinigungs- oder Winterdienstpflicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, der die Ausführung der Rechtsvorschrift oder die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet.

Die beiden Aufgaben werden von den Bediensteten des Fachbereiches Bürgerservice und Ordnungsamt für den Oberbürgermeister wahrgenommen.

Die Zuständigkeitsvorschriften sollen die Aufgabenabgrenzung zwischen den beiden Organen, hier Betriebsleiterin des Abfallwirtschaftsbetriebes und Oberbürgermeister, dokumentieren.

§ 5 Absatz 2 a)

Der neu hinzugefügte Klammerausdruck „(Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Gehweg, Zeichen 237 StVO Radweg)“ wurde ergänzt, um den Begriff „Radweg“ in dieser Stelle nochmal klar abzugrenzen.

Der Klammerausdruck „(Streifen zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg, vor dem getrennten Radweg)“ wurde gestrichen, da der Begriff im § 2 Abs. 6 bereits erläutert wird. Der Sicherheitsstreifen gehört zur Fahrbahn und ist nicht gleichzusetzen mit Straßenbegleitgrün. Die Änderung gilt der Klarstellung.

§ 7 Absatz 1 Satz 2

Der Passus „Die Verpflichtung zur Reinigung gilt grundsätzlich auch für Flächen, die sich zwischen einem von der Stadt zu reinigenden Radweg (Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Gehweg, Zeichen 237 StVO Radweg) und der Fahrbahn befinden, insbesondere auch für dort angelegten Rabatten, Baumscheiben und sonstiges Straßenbegleitgrün.“ wurde neu aufgenommen.

Nicht wenige Straßen sind den Reinigungsklassen II, III, IV, VI und VII zugeordnet. Laut § 7 Absatz 1 obliegt den in § 6 genannten Verpflichteten die Reinigung für die Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO - Kennzeichnung Rad- und Gehweg durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt), einschließlich der sonstigen Straßenbestandteile ab Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn, und der Winterdienst für Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege.

Auf zahlreichen der den Reinigungsklassen II, III, IV, VI und VII zugeordneten Straßen ist die Situation - beginnend an der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn - wie folgt:
Der Gehweg beginnt an der Grundstücksgrenze und endet an einem mit Zeichen 237 oder 241 gekennzeichneten Radweg. Der Radweg endet nicht an der Fahrbahn, sondern zwischen der fahrbahnseitigen Begrenzung des Radweges und der Fahrbahn befindet sich noch eine Fläche, auf der typischerweise Rabatten, Baumscheiben und sonstige Grünstreifen angelegt sind, oder die sogar als Gehweg genutzt werden kann. Die nach § 6 zur Reinigung verpflichtete Person reinigt den Gehweg. Der mit Zeichen 237 oder 241 gekennzeichnete Radweg wird nach § 5 Absatz 2 Buchstabe a durch den Abfallwirtschaftsbetrieb gereinigt. Die Fläche zwischen Radweg und Fahrbahn wird häufig nicht gereinigt, obwohl diese Fläche unter die Reinigungspflicht der in § 6 genannten Verpflichteten fällt; diese haben den Gehweg „einschließlich der sonstigen Straßenbestandteile ab Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn“ zu reinigen.

Die Aufnahme des Passus soll unmissverständlich klarstellen, dass die Reinigungspflicht nicht von der Grundstücksgrenze aus gesehen am Beginn eines mit Zeichen 237 oder 241 gekennzeichneten Radweges endet, sondern auch für die Fläche zwischen der fahrbahnseitigen Begrenzung des Radweges und der Fahrbahn gilt.

§ 11 Absatz 3

Die Aufnahme der Vorschriften zur Zuständigkeit des Oberbürgermeisters in § 11 Absatz 3 der Satzung dient dazu, Rechtsklarheit zu schaffen und steht in der Begründung im Zusammenhang mit § 5 Absatz 1 Satz 3.

§ 12

Der neu eingefügte Text in § 12 dient der sprachlichen Gleichstellung.

§ 13 (neu)

Der bisherige § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten ändert sich zu § 13.

Die Gegenüberstellung des zu beschließenden Satzungstextes der Straßenreinigungssatzung ist als Anlage 2 der Begründung der Beschlussvorlage beigefügt. Streichungen sind durchgestrichen, Einfügungen sind fett kursiv hervorgehoben.

Anlagen

Anlage 1 zur Begründung - 2. Änderungssatzung der Straßenreinigungssatzung

Anlage 2 zur Begründung - vergleichende Fassung Straßenreinigungssatzung